

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 1. JULI 1969

93

Gesetz: BGB §§ 823, 847, 254; StGB § 230; RVO §§ 636, 637

Leitsätze:

Die §§ 636, 637 RVO kommen nur zur Anwendung, wenn der schädigende Arbeitnehmer in den Betrieb, dem die geschädigten Arbeitnehmer angehören, eingegliedert ist. Eine solche Eingliederung setzt voraus, daß eine persönliche Abhängigkeit, eine Weisungsbefugnis und eine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht bestehen. Hat der schädigende Arbeitnehmer nur im Rahmen des Betriebs gehandelt, dem er angehört, dem aber die geschädigten Arbeitnehmer nicht angehören, so greift der Haftungsausschluß der §§ 636, 637 RVO nicht Platz.

Aktenzeichen: 1 AZR 316/68

Urteil des BAG vom 1. Juli 1969 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 316/68

2 Sa 52/67 - 2 Sa 53/67
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 1. Juli 1969

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

c

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

1)

2)

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigte:

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1969 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie
die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Gnade für
Recht erkannt:

Die Revisionen des Beklagten gegen die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 15. März 1968 - 2 Sa 52/67 und 2 Sa 53/67 -
werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionen trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Firma F & C, ein Baugeschäft, in dem die Kläger beschäftigt waren, kaufte Mitte März 1965 von der Firma W R, der Arbeitgeberin des Beklagten, einen Turmdrehkran Typ 18/650, VN 12/14. In den Lieferungsbedingungen der Firma R heißt es u. a.:

"Das Abladen des Kranes geht in vollem Umfang zu Lasten des Empfängers, d. h. daß er das für diese Arbeiten erforderliche Personal stellen muß und für eventuell benötigte Hilfsmittel Sorge tragen sollte. Für die erstmalige Aufstellung des Hebzeugs und zur Einweisung des Kranfahrers stelle ich einen Monteur bis zu zwei Tagen kostenlos zur Verfügung."

Ende April 1965 wurde der Kran geliefert; er sollte auf einer Baustelle der Firma F und C in Z aufgestellt werden, wozu die Firma R den Beklagten als Monteur abordnete. Die Firma F und C bestimmte ihrerseits die Kläger, beim Aufstellen des Krans zu helfen und sich in der Montage und Bedienung des Krans vom Beklagten unterweisen zu lassen.

Am 28. April 1965 wurde der Turm des Krans aufgestellt. Dabei wurde der zweiteilige Ausleger angelegt, dessen Arme erst durch zwei Schrauben im oberen Teil miteinander verbunden waren. Der Beklagte brachte nunmehr den Ausleger durch verschiedene Manöver mit den Seilen in einen Winkel von ca. 45 ° zum Turm schräg nach unten, bis sich die Auslegerspitze nur noch ca. 25 - 30 cm über der Erde befand. Die Befestigung der Auslegerspitze am unteren Teil mit zwei weiteren Schrauben bereitete jedoch Schwierigkeiten, da sich die Flanschaugen nicht deckten, so daß die Schraubenbolzen nicht eingeführt werden konnten. Der Beklagte gab daraufhin den Klägern die Anweisung, auf dem ca. 35 - 40 cm breiten Ausleger bis zur Stoßstelle in etwa 6 - 7 m Höhe zu klettern, um die bereits angebrachten Schrauben zu lockern. Dadurch sollte ein seitliches Spiel der Auslegerteile erreicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

werden. Auch durch diese Maßnahme ließen sich aber die beiden Schraubenbolzen nicht einführen. Dem Beklagten war von der Firma R anlässlich seiner Ausbildung zum Monteur für eine derartige Situation die Möglichkeit gezeigt worden, mit einem Holzstück die Auslegerspitze durch ruckartige Drehbewegungen zum Einrasten zu bringen. Der Beklagte bat daher zunächst den anwesenden Bauunternehmer F. , die entsprechende Drehbewegung vorzunehmen. Dieser hatte jedoch Bedenken und lehnte ab, ohne diese Bedenken allerdings zum Ausdruck zu bringen. Hierauf nahm der Beklagte selbst ein etwa 2 m langes Kantholz und führte eine ruckartige Drehbewegung an der Auslegerspitze aus, ohne die Kläger zum Abstieg aufzufordern. Die beiden oberen Befestigungsschrauben hielten der Belastung nicht stand und brachen. Dies hatte zur Folge, daß die Auslegerspitze zusammen mit den Klägern zu Boden stürzte. Durch den Sturz wurden die Kläger erheblich verletzt.

Der Unfall wurde von der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt.

Der Beklagte wurde durch rechtskräftiges Urteil wegen fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 300,-- DM verurteilt.

Mit ihren Klagen machen die Kläger Ersatz ihres Verdienstausfalls unter Berücksichtigung der von der Berufsgenossenschaft erbrachten Leistungen geltend. Außerdem begehren sie ein Schmerzensgeld, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellen.

Der Beklagte, für den eine Haftpflichtversicherung besteht, hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Er meint vor allem, die Ansprüche der Kläger seien nach den §§ 636, 637 RVO ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Die hiergegen eingelegten Berufungen des Beklagten sind erfolglos geblieben. Mit seinen Revisionen begehrt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klagen. Die Kläger

- 4 -



- 4 -

bitten um Zurückweisung der Revisionen.

Die Sachen sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden worden.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht bejaht ein Verschulden des Beklagten an dem Unfall; es führt aus, der Beklagte hätte erkennen müssen, daß die Kläger durch die ruckartige Drehbewegung am vorderen Auflegerteil, auf dem sich beide Kläger befanden, gefährdet werden konnten. Einen Haftungsausschluß nach den Vorschriften der RVO (§§ 636, 637) verneint es mit der Begründung, daß der Beklagte nicht in dem Betrieb der Arbeitgeberin der Kläger tätig gewesen sei, als sich der Unfall ereignete; es habe an einer Eingliederung des Beklagten in den Betrieb der Arbeitgeberin der Kläger gefehlt. Auch seien die Kläger nicht in den Betrieb der Arbeitgeberin des Beklagten eingegliedert gewesen. Ein Mitverschulden der Kläger an dem Unfall sei nicht gegeben, weil die Kläger nicht hätten voraussehen können, der Beklagte als erfahrener Monteur werde durch eine ruckartige Drehbewegung den Bruch der Schrauben und den Sturz der Kläger mit dem vorderen Auslegerteil herbeiführen; jedenfalls sei ein Mitverschulden der Kläger so gering, daß es gegenüber dem Verschulden des Beklagten nicht ins Gewicht falle.

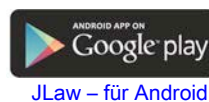
Entgegen der Ansicht der Revision lassen diese Ausführungen der angefochtenen Urteile einen revisiblen Rechtsverstoß nicht erkennen.

1. Schon die Tatsache, daß sich zwei Personen aufgrund der vom Beklagten erteilten Weisung in einer Höhe von etwa sechs Metern über dem Erdboden ungesichert auf dem nur 35 - 40 cm breiten Ausleger befanden, hätte den Beklagten zu besonderer Vorsicht veranlassen müssen, als sich bei dem erstmaligen Aufstellen des Kranes Schwierigkeiten ergaben. Er wußte, daß die Auslegerspitze statt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

mit vier nur mit zwei Schrauben befestigt war und daß auch diese auf seine Veranlassung hin noch gelockert worden waren. Er hätte damit rechnen müssen, daß durch die ruckartige Drehbewegung mit dem als Hebel benutzten 2 m langen Kantholz eine erhöhte Gefahrenlage geschaffen wurde. Darauf, ob er gerade damit rechnen mußte, daß da durch die Schrauben brechen würden, kommt es nicht an; jedenfalls mußte er als Monteur voraussehen, daß er die Kläger durch die von ihm beabsichtigte Manipulation erheblich gefährdete. Es wäre deshalb seine Pflicht gewesen, die Kläger aufzufordern, ihren Standort in sechs Meter Höhe zu verlassen, bevor er mit der ruckartigen Drehbewegung begann.

Die Revision kann diesen Schuldvorwurf nicht dadurch ausräumen, daß sie darauf hinweist, der Beklagte sei von seinem Arbeitgeber angewiesen worden, bei der Ausführung der Drehbewegung eine Person auf den Ausleger zu postieren. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte hiermit in der Revisionsinstanz überhaupt noch gehört werden kann. Zudem hat er nicht nur eine Person, sondern zwei Personen auf den Ausleger beordert; dies war jedenfalls durch die angeblich von dem Arbeitgeber des Beklagten erteilte Weisung nicht gedeckt, mußte aber infolge der Mehrbelastung die Gefahr noch erhöhen. Das konnte und mußte der Beklagte erkennen und bei seinen Maßnahmen berücksichtigen. Der Beklagte hätte daher eine solche Weisung, deren Gefährlichkeit ihm bewußt sein mußte, überhaupt nicht ausführen dürfen, wenn sie ihm erteilt worden wäre. Er durfte eine Arbeitsmethode wie diese, die zwangsläufig Gefahren für Leib und Leben anderer Arbeitnehmer mit sich bringen mußte, unter keinen Umständen anwenden. In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß der Mitinhaber der Arbeitgeberin der Kläger trotz Aufforderung durch den Beklagten Bedenken hatte, die Drehbewegung vorzunehmen, als sich die Kläger auf dem Ausleger befanden, und sich weigerte, das zu tun.

- 6 -



Das hätte den Beklagten ebenfalls bedenklich machen müssen.

Unter diesen Umständen ist es nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht an die Sorgfaltspflicht des Beklagten überhöhte Anforderungen gestellt hätte. Mit dem angefochtenen Urteil ist daher davon auszugehen, daß der Beklagte die Tatbestandsmerkmale der §§ 823 BGB, 230 StGB, 847 BGB verwirklicht hat. Da ihm ein Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite steht und hinsichtlich der Kausalität kein Zweifel herrscht, ist seine grundsätzliche Haftung für die mit den Klagen geltend gemachten Ansprüche gegeben.

2. Das Landesarbeitsgericht stellt tatsächlich fest, die Tätigkeit des Beklagten bei dem erstmaligen Aufstellen des Kranes nach dessen Lieferung durch die Arbeitgeberin des Beklagten an die Arbeitgeberin der Kläger habe den zwischen der Lieferfirma des Krans und der Arbeitgeberin der Kläger vereinbarten Lieferungsbedingungen der Lieferfirma entsprochen. Verfahrensrügen sind dagegen nicht erhoben worden. Die dadurch getroffene Vereinbarung legt das Landesarbeitsgericht dahin aus, daß der Beklagte lediglich verpflichtet gewesen sei, bei der Aufstellung des Krans sachkundige Hilfe zu leisten und unterstützend zur Stelle zu sein; damit habe der Beklagte eine Verpflichtung der Lieferfirma aus dem Kaufvertrag erfüllt.

Diese Vertragsauslegung verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze. Auch ist, soweit ersichtlich, kein wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen worden. Da es sich nicht um einen Typenvertrag handelt, ist der Senat an die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung gebunden.

Mit Recht führt das Landesarbeitsgericht unter Zugrundelegung dieser vertraglichen Abmachung aus, daß es an einer Eingliederung des Beklagten in den Betrieb der Arbeitgeberin der Kläger gefehlt hat. Eine solche Ein-



- 7 -

gliederung ist Voraussetzung für die Anwendung der §§ 636, 637 RVO, die davon ausgehen, daß Schädiger und Geschädigter "in demselben Betrieb tätig" waren, als das schädigende Ereignis eintrat. Das hat der Bundesgerichtshof schon zum früheren Recht in den Entscheidungen AP Nr. 1, 9 und 45 zu §§ 898, 899 RVO entschieden. In der Entscheidung AP Nr. 14 aaO hat er darüber hinaus auf das Erfordernis der persönlichen Abhängigkeit des Schädigers gegenüber dem fremden Unternehmer als Arbeitgeber der Geschädigten und darauf hingewiesen, daß diesen eine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht treffen muß, andernfalls der Haftungsausschluß nach der RVO nicht Platz greift. Weder von einer persönlichen Abhängigkeit noch von einer arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht kann nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und den eigenen Behauptungen des Beklagten im Verhältnis des Beklagten zu der Arbeitgeberin des Klägers die Rede sein; auch hat es an einer Weisungsbefugnis des Arbeitgebers der Geschädigten dem Schädiger gegenüber gefehlt. Eine solche hat der Bundesgerichtshof in Versicherungsrecht 58, 128 und 60, 426 für erforderlich gehalten. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Da der Beklagte im Streitfall nur im Rahmen des Unternehmens gehandelt hat, dem er angehörte, nämlich der Lieferfirma des Krans, greift der Haftungsausschluß der RVO nicht Platz (BGH Versicherungsrecht 59, 827).

Durch die Neufassung der RVO ist eine Änderung dieser Rechtslage nicht eingetreten. Mit ihrem Versuch, den Haftungsausschluß gegenüber dem früheren Rechtszustand auf Personen auszudehnen, die in den Betrieb nicht als Arbeitnehmer eingegliedert sind, hat die Fraktion der SPD keinen Erfolg gehabt, wie sich aus dem Ausschlußbericht, Bundestagsdrucksache IV/938 -neu- S. 18, ergibt. Danach hat die Ausschlußmehrheit, der sich alsdann das Plenum des Bundestages angeschlossen hat, den Antrag, zusätzlich noch die Personen freizustellen, die vorübergehend in einem Betrieb tätig sind, ohne diesem als Ar-



- 8 -

beitnehmer anzugehören, abgelehnt. Zur Begründung ist darauf hingewiesen worden, daß der eigentliche Zweck der Vorschrift darin liege, den Betriebsfrieden nicht durch Rechtsstreitigkeiten der Betriebsangehörigen untereinander stören zu lassen; dieser Gesichtspunkt habe jedoch bei Personen, die dem Betrieb nicht als Arbeitnehmer angehören, keine Bedeutung. Deshalb sollten die zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber einem betriebsfremden Arbeitnehmer, der einen Unfall verschuldet hat, nicht abgeschnitten werden.

Den hieraus ersichtlichen Willen des Gesetzgebers, von einer Ausdehnung des Haftungsausschlusses abzusehen, müssen die Gerichte beachten. Das bedeutet für den Streitfall, daß der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, vorliegend komme ein Haftungsausschluß nicht in Betracht, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden kann. Der Beklagte war eben nicht in den Betrieb der Arbeitgeberin der Kläger eingegliedert. Daß aber auch die Kläger nicht in den Betrieb der Lieferfirma eingegliedert waren, wie der Beklagte in erster Instanz behauptet hatte, leuchtet ohne weiteres ein. Von jenem Vortrag ist der Beklagte in zweiter und dritter Instanz zudem ausdrücklich abgerückt.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zuzustimmen ist, daß die Kläger kein Mitverschulden an dem Unfall treffe. Denn jedenfalls hält die Hilferwägung des angefochtenen Urteils, ein etwaiges Mitverschulden der Kläger sei so gering, daß es gegenüber dem Verhalten des Beklagten nicht ins Gewicht falle, einer rechtlichen Nachprüfung stand.

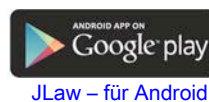
Die Kläger, denen die Art von Kränen, um die es sich hier handelt, unstreitig bisher unbekannt gewesen war, haben nichts getan, wozu der Beklagte sie nicht ausdrücklich veranlaßt hätte. Vor der Ausführung der ruckartigen Drehbewegung hat der Beklagte die Kläger nicht aufgefordert, ihren Standort auf dem Ausleger zu verlassen. Angesichts des Unfallhergangs war der von dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Beklagten an die Kläger erteilte Rat, sich festzuhalten, ebenso nutzlos, wie wenn sich die Kläger am Ausleger angeseilt hätten; sie sind ja mit dem Ausleger abgestürzt. Trotz der Gefahrenlage, in der sich die Kläger, auch für sie selbst erkennbar, befanden, war es nicht besonders schuldhaft, wenn sie sich an das hielten, wozu sie der Beklagte, den die Kläger ohne Verschulden für einen erfahrenen Monteur gerade auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete halten konnten, ausdrücklich aufgefordert hatte. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen die ihm nach § 254 BGB obliegende Abwägung dahin vorgenommen hat, daß der Beklagte den Schaden allein zu tragen hat, so hält sich das im Rahmen des dem Tatsachenrichter zukommenden Beurteilungsspielraums.

gez. Dr. Schröder

Wendel

Wichmann

Bundesarbeitsrichter Gnade
ist infolge Urlaubs an der
Unterschrift verhindert:

Dr. Schröder

Dr. Dr. Löwisch

